

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. August 1974

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	30. 7. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern .	810
	31. 7. 1974	Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	810

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern**

Vom 30. Juli 1974

Aufgrund des § 6 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern vom 4. Februar 1974 (GV. NW. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zu einem höheren Fachsemester eines Studiengangs kann auf Antrag unmittelbar nur zugelassen werden,

1. wer in diesem Studiengang an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist oder war,
2. wer an einer deutschen Hochschule eingeschrieben ist und in einem höheren Fachsemester den Wechsel zwischen gleichnamigen Diplom-, Magister- und Lehramtsstudiengängen beantragt.

§ 4 dieser Verordnung bleibt unberührt. Voraussetzung für die Zulassung zu einem bestimmten Studienabschnitt ist, daß der Antragsteller die hierfür nach der Prüfungsordnung vorgesehene Zwischenprüfung, Vorprüfung oder andere vergleichbare Prüfung bestanden oder die hierfür von der Hochschule oder in staatlichen Prüfungsordnungen festgelegten Studienleistungen des vorhergehenden Studienabschnitts oder gleichwertige Leistungen erbracht hat.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Berücksichtigung von Studienanfängern

(1) Ist ein Antragsteller in einem Studiengang nach den für Studienanfänger maßgeblichen Vorschriften zugelassen worden und sind ihm auf diesen Studiengang Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs angerechnet worden, so prüft die Hochschule, ob ihm in entsprechender Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen werden kann. Im Auswahlverfahren für das höhere Fachsemester sind die Antragsteller, die in einem Hauptverfahren als Studienanfänger zugelassen worden sind, bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Ein Antragsteller, dem nach Absatz 1 ein Studienplatz in einem höheren Fachsemester zugewiesen worden ist, wird nicht auf die festgesetzte Höchstzahl der aufzunehmenden Studienanfänger angerechnet. Ist der Antragsteller von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in einem Hauptverfahren als Studienanfänger zugelassen worden, so teilt die Hochschule der Zentralstelle mit, daß der von dieser vergebene Studienplatz wieder verfügbar geworden ist.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juli 1974

Für den
Minister für Wissenschaft und Forschung
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Wertz

– GV. NW. 1974 S. 810.

**Verordnung
über die Festsetzung von Höchstzahlen
der im Wintersemester 1974/75
in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden
Bewerber für Studiengänge an
wissenschaftlichen Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 31. Juli 1974

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 6 Nr. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 18. April 1973 (GV. NW. S. 220) wird nach Anhörung der Hochschulen verordnet:

§ 1

Studiengang Architektur (Diplom)

Für den Studiengang Architektur (Diplom) an der Technischen Hochschule Aachen werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in das 3. und 5. Fachsemester aufzunehmenden Bewerber jeweils auf die Differenz zwischen der Zahl 180 (Zahl der Studienplätze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist für das Wintersemester 1974/75 zur Fortsetzung ihres Studiums im 3. bzw. 5. Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 2

Studiengang Medizin

Für den Studiengang Medizin werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber, die noch nicht die ärztliche Vorprüfung abgelegt haben (vorklinischer Studienabschnitt), wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	0
Universität Bochum:	10
Universität Bonn:	18
Universität Düsseldorf:	0
Universität Köln:	17
Universität Münster:	13

§ 3

Studiengang Pädagogik (Diplom)

Für den Studiengang Pädagogik (Diplom) an der Universität Bielefeld wird die Höchstzahl der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber auf 0 festgesetzt.

§ 4

Studiengang Pharmazie

Für den Studiengang Pharmazie werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Universität Bonn:	10
Universität Münster:	0

§ 5

Studiengang Psychologie

Für den Studiengang Psychologie werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in das 3. und 4. Fachsemester aufzunehmenden Bewerber wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	0
Universität Bochum:	0
Universität Bonn:	19
Universität Düsseldorf:	2
Universität Köln:	0
Universität Münster:	41

§ 6

Studiengang Zahnmedizin

(1) Für den Studiengang Zahnmedizin werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber, die noch nicht die zahn-

ärztliche Vorprüfung abgelegt haben (vorklinischer Studienabschnitt), wie folgt festgesetzt:

Universität Bonn:	8
Universität Düsseldorf:	0
Universität Köln:	12
Universität Münster:	8

(2) Für den Studiengang Zahnmedizin werden die Höchstzahlen der im Wintersemester 1974/75 in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber, die bereits die zahnärztliche Vorprüfung abgelegt haben (klinischer Studienabschnitt), wie folgt festgesetzt:

Universität Bonn:	21
Universität Düsseldorf:	0
Universität Köln:	0
Universität Münster:	1

§ 7

Form und Frist der Antragstellung

(1) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist unter Verwendung eines Formblatts an die Hochschule zu richten. Das Formblatt ist bei der Hochschule anzufordern. Der Zulassungsantrag muß mit allen erforderlichen Unterlagen bis zum 15. September 1974 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist). Wird ein Bewerber von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als Studienanfänger zugelassen und hat dieser in seinem Zulassungsantrag gegenüber der Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang erklärt, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten eines anderen Studiengangs beantragt hat oder beantragen wird, gilt sein Zulassungsantrag an die Zentralstelle zugleich als form- und fristgerechter Zulassungsantrag nach Satz 1 bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule; diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Ausschlußfrist verlangen. Entsprechendes gilt für Bewerber, die für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben waren. T.

(2) Der Antrag auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle ist unter Verwendung eines Formblatts mit vollständigen Unterlagen und Belegen zusammen mit dem Zulassungsantrag bei der Hochschule einzureichen.

(3) Die Form der Anträge nach den Absätzen 1 und 2 wird von der Hochschule bestimmt. Die Hochschule bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1974

Für den
Minister für Wissenschaft und Forschung
Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Wertz

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.